

INFORMATIONEN

Stand 01.08.2022



Lernförderung

Kinder sowie Jugendliche und junge Erwachsene erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte „Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“. Hierzu zählt auch eine kurzfristig erforderliche und geeignete Lernförderung, die die bereits vorhandenen **schulischen Angebote ergänzt** („außerschulische Lernförderung“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die

- » eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- » keine Ausbildungsvergütung erhalten

und • anspruchsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende),

oder • anspruchsberechtigt nach dem SGB XII (Sozialhilfe),

oder • Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), (in Kombination mit Kindergeld),

oder • Bezieher des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),

oder • Bezieher von Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),

sind.

Wann wird diese Leistung gewährt?

Wenn die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind in der Regel nicht ausreichende Leistungen in den jeweiligen Schulfächern) voraussichtlich nicht erreicht werden und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, kann eine außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses gewährt werden.

Was kann übernommen werden?

Die angemessenen Kosten einer geeigneten außerschulischen Lernförderung können übernommen werden.

Wie erfolgt die Leistungsgewährung?

Die Leistung kann individuell für jedes Kind bei der zuständigen Stelle beantragt werden:

- für Empfänger von Wohngeld (WoGG) und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):
Bürgerbüro/Wohngeldstelle der Stadt Bottrop

Ein gesonderter Antrag ist nicht mehr erforderlich:

- für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II: **Jobcenter Arbeit für Bottrop**

- für Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII, für Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG
Sozialamt der Stadt Bottrop

Die Notwendigkeit und der Umfang der Förderung muss für alle Anspruchsberechtigten vom Fachlehrer bestätigt werden.

Bei den zuvor genannten Stellen sowie an den Schulen erhalten Sie die entsprechenden (Antrags-) Formulare.

Sie erhalten nach Prüfung des Antrages einen Gutschein über die erforderliche Stundenzahl, mit dem dann die Nachhilfe in Anspruch genommen werden kann.

Anmerkung:

Die Durchführung des Nachhilfeunterrichts sollte schul- und schülernah erfolgen.

Sprechen Sie hierzu die Lehrerin bzw. den Lehrer Ihres Kindes an.

Weitere Infos, insbesondere Antragsvordrucke, finden Sie auch im Internet unter:

www.bottrop.de/bildungspaket